Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Norden

SPD-Fraktion – Burggraben 46 - 26506 Norden

Stellv. Fraktionsvorsitzende:
Dorothea van Gerpen

Herrn
Bürgermeister Schmelzle
Am Markt
26506 Norden

Norden, 3. September 2021

Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norden aus dem Jahre 1984; hier: Änderung des § 5 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmelzle,

hierdurch beantragt die SPD-Ratsfraktion

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Satzung der Stadt Norden über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norden zu ändern.
2. § 5 der Satzung über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird wie folgt geändert:
   „Eine Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage besteht nicht, wenn nachweislich eine störungsfreie Ableitung des Niederschlagswasser in ein vorhandenes Grabensystem möglich ist.“
3. Bei künftigen Bebauungsplänen ist die Verwaltung aufgefordert, im Rahmen des Klimawandels, die Oberflächenentwässerungspläne am vorhandenen Grabensystem auszurichten.
4. Es sind redaktionelle Änderungen aufzunehmen

Begründung:

Sondersituation in Ostfriesland an der Küste

Wasserwirtschaft ist die Gesamtheit der Eingriffe des Menschen in den natürlichen Kreislauf des Wassers, um Nutzen zu erzielen und Schaden abzuwenden.

Um in den Marschgebieten an der Küste das Oberflächenwasser abführen zu können, erfordert dies wegen des geringen Geländegefälles ein engmaschiges Netz von Gewässern der verschiedensten Größenordnungen.

Bisherige Situation:
Die einzelnen Grundstücke entwässern durch Parzellengräben (*Grüppen*). Diese haben ihre *Vorflut* in den zwischen den Grundstücken befindlichen *Grenzgräben*, die teilweise als *Schaugräben* der Beaufsichtigung durch Wasser- und Bodenverbände unterstehen. Grenz- und Schaugräben münden in *Zuggräben*; das sind schon größere Gewässer, die ihr Wasser in die Sieltiefe (Hauptvorfluter) abgeben. Diese endlich leiten das Wasser mit Hilfe von *Sielen* durch die Deichlinie in das Meer oder einen Tidefluss.

ÜBERSCHWEMMUNG

Bei starken Niederschlägen und gleichzeitigen ungünstigen Tiden (hohe Aussenwasserstände, die eine Ableitung des Binnenwassers nach dem Meer oder dem Tidefluss nicht zulassen) werden die Niederungsgebiete an der Küste nicht selten weitflächig und teilweise wochenlang überflutet. Durch Schöpfwerke können solche für Siedlungsgebiete und die Landwirtschaft sehr nachteilige Überschwemmungen verhindert oder gemildert werden.

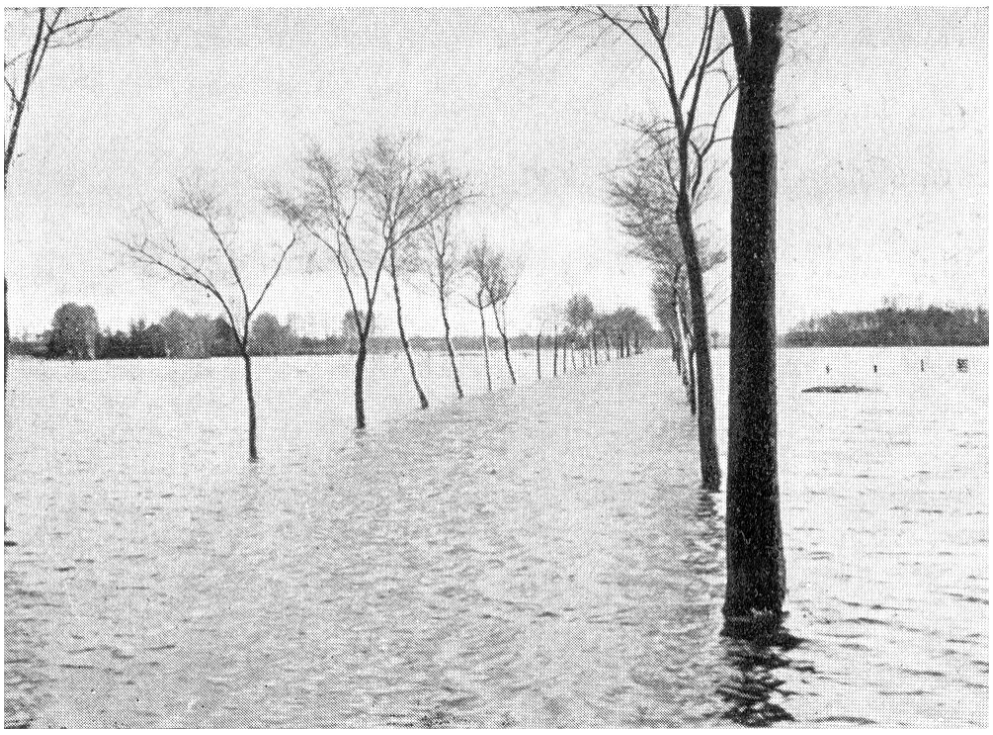

Überschwemmte Landstraße

Das Schöpfwerk Leybuchtsiel pumpt mit zwei Pumpen gegen diese Wassermassen an. Durch den Klimawandel wird über kurz oder lang eine dritte Pumpe notwendig werden.

Auch heute stehen in den Wintermonaten Ländereien langfristig unter Wasser.

Mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat die Bundesregierung am 1.3.2010 den Bundesländern die Zuständigkeit abgenommen für die Belange von Oberflächen- und Grundwasser. Seither darf Regenwasser vom Grundsatz her nicht mehr mit Schmutzwasser vermischt werden. Priorität hat die ortsnahe Bewirtschaftung des Niederschlages. Insofern ändert Regenwasser seine Richtung. Anstatt über Gullys in den Kanal wird es zukünftig auf den Grundstücken bereits per Sickerpflaster oder Sickermulde dem natürlichen Wasserkreislauf direkt zugeführt, über Gründächer verdunstet oder in Zisternen als Rohstoff gesammelt und genutzt werden.

Regenwasser muss in die Kanalisation, hieß es noch vor 10 Jahren bei der Mehrzahl der Baugenehmigungen. Heute gilt das Gegenteil. Warum ist jetzt falsch, was damals richtig war? Mit dem Oberflächenwasser wollte man in dicht besiedelten Gebieten im letzten Jahrhundert wenig zu tun haben. Bäche wurden in Rohre verlegt und unsichtbar abgeleitet, Flüsse wurden begradigt. Das Ziel war Entwässerungs-Sicherheit. Deshalb musste auch Regenwasser von Grundstücken so schnell wie möglich weg, in die unterirdische Kanalisation. Dass man mit solcher Handlungsweise das Problem nur flussabwärts verlagert, und es dort noch viel größer wird, konnte ignoriert werden, so lange die Städte und Gemeinden und die einzelnen Bundesländer alleine darüber zu bestimmen hatten. Damit ist es jetzt vorbei.

Regenrückhaltung auf dem Grundstück, ob öffentlich, gewerblich oder privat, beschränkt sich nicht auf eine oder zwei Methoden. Je weniger Gartenfläche zur Verfügung steht, je mehr Dachflächen zu entwässern sind, desto schwieriger wird das. In Citylage bleibt oft nur die Dachbegrünung. Sie dient der Verdunstung und verzögerten Ableitung. Doch selbst wenn Gartenfläche vorhanden ist, kann Versickerung nur gelingen, wenn der Boden durchlässig genug ist. Auch Vorgaben im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung können Einschränkungen bringen. Falls es mehrere Möglichkeiten zum Umgang mit Regenwasser gibt, kann die richtige Variante folgendermaßen gefunden werden:

- Wer den natürlichen Wasserkreislauf unterstützen möchte, versickert oder verdunstet die Niederschläge. Bzw. in Ostfriesland ist das Regenwasser in die vorhandenen Grabensysteme einzuleiten.
- Wer zusätzlich Trinkwasser, und in Verbindung damit Trinkwassergebühren sparen will, verwendet im Privathaushalt Regenwasser vorrangig für WC, Waschmaschine oder Bewässerung. Dies ist in ganz Deutschland zulässig, weil für die Zwecke die Qualität von Trinkwasser nicht gefordert ist. Versickert wird in diesem Fall nur, was übrig ist - der Überlauf des vollen Speichers bei weiter zufließendem Niederschlag.

Die Stadt Norden hat eine aus dem Jahr 1984 geltende Abwasserbeseitigungssatzung. § 5 dieser Satzung ist bereits seit dem Jahre 2010 durch die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und in Anbetracht des Klimawandels überholt.
Aus diesem Grunde ist eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Befreiung über den Anschluss- und Benutzungszwang dringend notwendig.
Weiterhin hat die Stadt Norden bei der Erstellung der Oberflächenentwässerungspläne zu den Bebauungsplänen intensiver auf die Erhaltung der natürlichen Entwässerung durch die Grabensysteme zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

-van Gerpen-
Stellv. Fraktionsvorsitzende